Definition der Wertungsstufen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung

Definition der Wertungsstufen Eighung, Befangung und facimene Leistung	
7 Übertrifft die Anforderungen in außergewöhnlichem Maße	Ausnahmebeurteilung für Beschäftigte, die hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in außergewöhnlicher Weise aus ihrer Vergleichsgruppe herausragen. Dies ist die bestmögliche Bewertung. Die Aufgabenerledigung ist nicht mehr steigerungsfähig.
6 Übertrifft die Anforderungen erheblich	Beurteilung für Beschäftigte, die hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung deutlich über dem Durch- schnitt ihrer Vergleichsgruppe liegen - erheblich hervortreten.
5 Übertrifft die Anforderungen	Beurteilung für Beschäftigte, die hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung über dem Durchschnitt ihrer Vergleichsgruppe liegen - hervortreten.
4 Entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht	Beurteilung für Beschäftigte, die hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in vollem Umfang den Anforderungen in ihrer Vergleichsgruppe entsprechen und somit ein durchschnittliches Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild aufweisen.
3 Entspricht den Anforderungen mit geringen Einschränkungen	Beurteilung für Beschäftigte, die noch nicht in vollem Umfang den Anforderungen an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in ihrer Vergleichsgruppe entsprechen und den Durchschnitt nur wenig unterschreiten.
2 Entspricht den Anforderungen mit erheblichen Einschränkungen	Beurteilung für Beschäftigte, die den Anforderungen in ihrer Vergleichsgruppe in deutlichem Umfang nicht entsprechen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung liegen wegen deutlicher Mängel erheblich unter dem Durchschnitt.
1 Entspricht nicht den Anforderungen	Beurteilung für Beschäftigte, die den Anforderungen in ihrer Vergleichsgruppe nicht entsprechen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung weisen derart schwere Mängel auf, dass nicht einmal die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.